

Stand: 20.07.2020 | 11:00 Uhr

Welche Geschäfte dürfen weiterhin öffnen? Was ist weiterhin erlaubt?

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über die angesichts der Corona-Pandemie derzeit in der Stadt Osnabrück geltenden Regelungen gewähren. Die Regelungen ergeben sich überwiegend aus der „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ vom 08.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung und werden teilweise durch die Vorschriften aus der „21. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück“ vom 24.04.2020 ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Liste **keine rechtsverbindliche Auskunft** für den jeweiligen Einzelfall geben kann. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der dynamischen Rechtslage der Fall sein kann, dass die nachfolgende Auflistung nicht dem aktuellsten Stand entspricht. Bitte achten Sie daher stets auf das o. g. letzte Bearbeitungsdatum dieser Auflistung und vergewissern Sie sich, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Rechtslage erfolgt ist.

Nachfolgend finden Sie Listen zu den Themen:

- [Für den Publikumsverkehr werden geschlossen](#)
- [Verboten sind](#)
- [Weiterhin geöffnet bleiben bzw. ausgeübt werden dürfen](#)
- [Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen](#)

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen
Für den Publikumsverkehr <u>innerhalb</u> von Gebäuden:		
Shisha-Bars, soweit Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden		rein gastronomischer Betrieb ist erlaubt
Clubs		
Diskotheken		
ähnliche Einrichtungen		
Messen		siehe § 64 GewO
Spezialmärkte		siehe § 68 Abs. 1 GewO, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel
ähnliche Einrichtungen		
Prostitutionsstätten		
Bordelle		
Straßenprostitution		
ähnliche Einrichtungen		

2. Verboten sind:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen
nicht notwendige physische Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes		
Ansammlungen von Personen , die nicht in einem gemeinsamen oder einem weiteren Haushalt leben oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören, im öffentlichen Raum	Spaziergänge usw.	Ausnahme: Sport in Gruppen im Freien (s.u.)
alle öffentlichen Veranstaltungen		öffentlich = grundsätzlich für jedermann oder für eine Spezialöffentlichkeit zugänglich ausgenommen: kommunale, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen (z. B. im Rahmen von Bürgerbegehren); kulturelle Veranstaltungen o. ä. mit maximal 250 Besucherinnen und Besuchern (s. u.)

bis mindestens zum 31.10.2020:		
alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000		maßgeblich ist die Teilnehmerzahl insgesamt und nicht die zur gleichen Zeit
Volksfeste		
Kirmesveranstaltungen		
Festivals		
Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste		
ähnliche Großveranstaltungen		
bis mindestens zum 31.08.2020:		
Veranstaltungen und Reisen nach § 11 SGB VIII für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung mit mehr als 30 Personen		Angebote der Jugendarbeit aller Anbieter und Träger

3. Weiterhin geöffnet bleiben bzw. ausgeübt werden dürfen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Restaurants		Voraussetzungen/Auflagen: - Erstellung eines Hygienekonzeptes - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für jeweils dienstleistende Person - Möglichkeit zu Händereinigung für den Gast - Datenerhebung Voraussetzungen Außer-Haus-Verkauf: Abstandsgebot
Kneipen und Bars		
Speisegaststätten		
Systemgastronomien		
Freiluftgastronomie		
Vereinsgastronomie		
Imbisse		
Cafés		
Eisdielen		
Mensen		
Kantinen		
alle Verkaufsstellen und Geschäfte (einschließlich Abhol- und Lieferdienste)		
		Voraussetzungen: - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Kundinnen und Kunden (Ausnahmen: Kinder bis 6 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen)
Einkaufszentren		Voraussetzungen: - Verhinderung von Ansammlungen auf den Verkehrsflächen, die Abstandsgebot gefährden - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

		für Kundinnen und Kunden (Ausnahmen: Kinder bis 6 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen)
Wochenmärkte		Voraussetzungen: - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Kundinnen und Kunden (Ausnahmen: Kinder bis 6 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen)
Poststellen		
Banken, Sparkassen und Geldautomaten	Keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht!	Voraussetzungen: - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Kundinnen und Kunden (Ausnahmen: Kinder bis 6 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen)
Kfz- und Fahrradwerkstätten		
Reinigungen		
Waschsalons		
alle weiteren Dienstleistungseinrichtungen, sofern eine Abstand von 1,5 m zum Kunden eingehalten werden kann		
Optiker		
Hörgerätakustiker		
Manikürestudios		Voraussetzungen: - Hygienekonzept - Abstandsgebot zwischen den Kunden - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für die dienstleistende Person und die Kunden - Datenerhebung
Pedikürestudios		
Kosmetikstudios		
Massagepraxen		
alle weiteren körpernahen Dienstleistungen, bei denen kein Abstand von 1,5 m zum Kunden eingehalten werden kann	z. B. Änderungsschneidereien	
Fahrschulen (sowohl Theorie- als auch Praxisunterricht und –prüfungen)		Voraussetzungen: - Abstandsgebot, soweit möglich - Hygienekonzept - Datenerhebung - Einrichtung von Desinfektionsmöglichkeiten - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Fahrzeug und bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstandes
Handwerksleistungen		
Freie Berufe	z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Journalisten (auch im öffentlichen Raum)	
Autowaschanlagen		

Bibliotheken		
Zoologische Gärten		<p>Voraussetzungen: - Abstandsgebot - Hygienekonzept - für Restaurationsbetriebe gilt § 10 Abs. 1 und 2</p>
Tierparks		
Freilichtmuseen		
Botanische Gärten		
Freizeitparks		
Baumwipfelpfade		
Klettergärten		
Spielparks		
Abenteuerspielplätze		
Minigolfanlagen		
ähnliche Einrichtungen	weitläufige Anlagen im Freien	
Museen		<p>Voraussetzungen: - Abstandsgebot - Hygienekonzept - für Restaurationsbetriebe gilt § 10 Abs. 1 und 2</p>
Ausstellungen		
Galerien		
Gedenkstätten		
ähnliche Einrichtungen		
Hallenbäder		
Saunen		
Indoor-Spielplätze		
Indoor-Freizeiteinrichtungen		
ähnliche Einrichtungen		
Spielhallen		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung für die jeweils dienstleistende Person und für die Besucherinnen und Besucher (außer bei der Identifizierung) - Datenerhebung
Spielbanken		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot (Ausnahme: Tischspiel, soweit physische Trennung der Personen besteht und Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt) - Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung für die jeweils dienstleis-

		<p>tende Person und für die Besucherinnen und Besucher (außer bei der Identifizierung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datenerhebung
Wettannahmestellen		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung für Besucherinnen und Besucher (außer bei der Identifizierung) - Datenerhebung - kein Verzehr von Speisen und Getränken
Spielplätze		<p>Voraussetzungen:</p> <p>Abstandsgebot</p>
private und öffentliche Sportanlagen im Freien und in geschlossenen Räumen, auch Fitnessstudios		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kontaktloser Sport unter Wahrung eines Abstandes von mindestens 2 m zu anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes (Ausnahme: Sportausübung in Kleingruppen von bis zu 30 Personen unter Datenerhebung) - Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen (v. a. bei gemeinsam genutzten Sportgeräten) <p>Voraussetzungen für Zuschauer bis 50 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot <p>Voraussetzungen für Zuschauer ab 50 bis 500 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sitzplätze - Hygienekonzept - Datenerhebung <p>Zusätzliche Voraussetzungen für Fitnessstudios:</p> <p>Datenerhebung</p> <p>Kontaktlos = ohne physischen Kontakt zwischen Menschen, die Nutzung eines gemeinsamen Sportgerätes (Ball o. ä.) ist erlaubt</p> <p>Maßgeblich ist nicht die Anzahl der gemeinsam trainierenden Personen sondern der Abstand von 2 m untereinander</p>

--	--	--

4. Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Veranstaltungen		
Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien		Abstandsgebot
Sitzungen des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien		Abstandsgebot
Sitzungen und Zusammenkünfte von Vereinen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften		Abstandsgebot
Hochzeitsfeiern		im engsten Familien- und Freundeskreis mit max. 50 Personen
Standesamtliche Trauungen		
Taufen		
Erstkommunion		
Firmung		
Konfirmation		
humanistische Jugendfeier		
Bat Mizwa		
Bar Mizwa		
ähnliche religiöse Feiern		
Autokinos		Voraussetzungen: - kein Verlassen der Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände (nur im

		<p>Ausnahmefall unter Wahrung des Abstandsgebots)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept
Autokonzerte		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Verlassen der Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände (nur im Ausnahmefall unter Wahrung des Abstandsgebots) - Hygienekonzept
ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Besucherinnen und Besucher ihre Autos nicht verlassen		<ul style="list-style-type: none"> - kein Verlassen der Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände (nur im Ausnahmefall unter Wahrung des Abstandsgebots) <p>Hygienekonzept</p>
andere öffentliche Veranstaltungen		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - max. 500 Besucher - eine Teilnahme muss sitzend erfolgen - Hygienekonzept - Datenerhebung - in geschlossenen Räumen besteht eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für die Besucherinnen und Besucher, bis diese ihren Sitzplatz eingenommen haben
ab dem 01.09.2020:		
Messen	unabhängig von der Teilnehmerzahl	<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - behördliche Zulassung unter Widerrufsvorbehalt - Hygienekonzept
Kongresse		
gewerbliche Ausstellungen		
Spezialmärkte		
ähnliche Veranstaltungen		
Ansammlungen/Zusammenkünfte		
Teilnahme am ÖPNV und am Flugverkehr und Aufenthalt in den Wartebereichen		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Reisende
Aufenthalt an der Arbeitsstätte		Abstandsgebot
Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken		Abstandsgebot
Zusammenkünfte im Zusammenhang mit behördlichen Aufgaben		
Versammlungen unter freiem Himmel nach NVerStG		unter mit der zuständigen Behörde abgestimmten Auflagen zur Hygiene
Touristische Schiffsfahrten		unter jeweiligen Auflagen nach § 12
Boots- und Fahrradverleih		
Kutschfahrten		
Stadtführungen		
Seilbahnen		
Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten		
Touristische Busreisen		Voraussetzungen:

		<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für die Fahrgäste beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs - Abstandsgebot, soweit möglich - Hygienekonzept - Dauerventilation - Datenerhebung
Wahrnehmung von Bildungsangeboten sowie die Durchführung von Prüfungen an Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich		Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen und anderen Einrichtungen		Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - für Zusammenkünfte zur Religionsausübung im Freien siehe Vorschriften zu Veranstaltungen im Freien
Zusammenkünfte in Gemeindezentren o. ä. zwecks Vorbereitung auf religiöse Feste u. Ereignisse	Kommunions- oder Konfirmandenunterricht, Vorbereitung auf die Bar Mizwa usw.	
Soziale Kontakte / Aufenthalt im öffentlichen Raum		
physische Kontakte zu anderen Personen, auch in der eigenen Wohnung oder auf dem eigenen Grundstück, wenn dies notwendig ist	z. B. Besuche beim Lebenspartner, bei Alten, Kranken oder anderen Menschen mit Einschränkungen, Wahrnehmung des Sorgerechts	
Private Betreuung von Kindern	Kindertagespflege; aber auch nicht professionell organisierte Betreuungsformen im privaten Bereich	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - max. 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder - geeignete Hygienemaßnahmen sind anzuwenden - Datenerhebung
Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit von Personen aus zwei Hausständen oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen		
Körperliche und sportliche Betätigung im Freien von Gruppen (unabhängig von der Anzahl der Haushalte)		Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Anleitung durch eine(n) Trainer/Trainerin - 2 Meter Abstand zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören
Aufenthalt im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung	z. B. Presse, Rundfunk, Film usw.	
Andere Verhaltensweisen (unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu Personen außerhalb des Haushalts/eines weiteren Haushalts)		
Betrieb und Nutzung privater und öffentlicher Sportanlagen zur Ausübung von kontaktlosem Sport (im Freien und in geschlossenen Räumen)		Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - s. O.
Ausübung von Kontaktsport in Kleingruppen von bis zu 30 Personen	Z. B. Mannschaftssportarten wie Handball, Fußball usw.	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Datenerhebung
Betrieb und Nutzung von Fitnessstudios		Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - s. O.
Ausübung der beruflichen Tätigkeit		

Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und heilberuflicher Versorgungsleistungen	z. B. Arztbesuche, medizinische Behandlungen, Psychotherapie, Heilpraktiker usw.	
Inanspruchnahme von Hebammenleistungen		
Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe	z. B. Physiotherapie, Osteopathie, Ergotherapie	
Teilnahme an Blutspenden		
Besuch von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Besuch nicht eingeschränkt ist		
Besuch von Apotheken, Sanitätshäusern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Drogerien		
Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie des medizinisch notwendigen Bedarfs	Besuch der o. g. Verkaufs- und Dienstleistungsstellen wie Lebensmittelhandel, Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Wochenmärkte, Auto- und Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen usw.	
Logistik		
Betreuung von Hilfebedürftigen und Minderjährigen, auch zur Versorgung derjenigen mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs		
Teilnahme an Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen im engsten Familien- und Freundeskreis mit max. 50 Personen		
Teilnahme an Feiern aus Anlass der Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischer Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern mit max. 50 Personen im engsten Familien- und Freundeskreis		
Begleitung Sterbender		
Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis mit max. 50 Personen		Personenbeschränkung gilt nicht für den Aufenthalt in der Friedhofskapelle oder in der Kirche (s. o.)
Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche		
Begleitung/Abholung von Kindern von der Notbetreuung		
Behördengänge und der Besuch anderer Einrichtungen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben	z. B. Gerichte	
Inanspruchnahme der Leistungen von Rechtsanwälten und Notaren		
Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege	z. B. Beamte, Beschäftigte, Richter, Mitglied eines kommunalen Gremiums usw.	

(tierärztliche) Versorgung, Betreuung und Ausführung von Tieren	sowohl von selbst gehaltenen als auch von solchen, für die anderweitig eine Pflicht zur Versorgung besteht, wie z. B. Hunde im Tierheim	
Abwendung unmittelbarer Gefahren für Leben oder Gesundheit einer Person, naher Angehöriger oder des Eigentums		
Befolgung von Anweisungen einer Behörde oder eines Gerichts		
Besuch und Inanspruchnahme von Sozialen Hilfen, Beratungsangeboten und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe		Voraussetzungen: - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Besuch und Inanspruchnahme von sozialen, pädagogischen, psychologischen und beruflichen Beratungsstellen	z. B. Seniorenberatung, Pflegeberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung, Migrationsberatung usw.	
Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen		
Besuch und Inanspruchnahme offener, gruppenbezogener und gemeinwesenorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für bis zu 10 Personen		

Abstandsgebot

Grundsatz: Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen Person in der Öffentlichkeit bzw. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen

- Ausnahmefälle:**
1. zu Personen aus dem gemeinsamen Hausstand
 2. zu Personen eines weiteren Hausstandes oder
 3. zu einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen